

Die Aufklärungsobliegenheit nach § 25c KSchG in der neueren OGH-Judikatur

RAA MMag. Katharina Schwager

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Innsbruck, 23.6.2022

Aufklärungsobliegenheit nach § 25c KSchG

§ 25c KSchG:

Tritt ein Verbraucher einer Verbindlichkeit als Mitschuldner, Bürge oder Garant bei (**Interzession**), so hat ihn der Gläubiger auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners hinzuweisen, wenn er erkennt oder erkennen muß, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen wird. Unterläßt der Unternehmer diese Information, so haftet der Interzedent nur dann, wenn er seine Verpflichtung trotz einer solchen Information übernommen hätte.

**Kein Schutz vermögensschwacher Interzedenten
(→ Mäßigungsrecht nach § 25d KSchG)**

Rechtsfolge(n) bei Verletzung der Aufklärungsobliegenheit

- Entfall der Haftung des Interzedenten (Rückforderung nach § 1431 ABGB)
 - Haftung bleibt bis zu dem Betrag aufrecht, bis zu dem der Interzedent trotz der ordnungsgemäßen Aufklärung interzediert hätte
 - Ausnahme: Übernahme trotz ordnungsgemäßer Aufklärung
- Verwaltungsstrafen nach § 32 Abs 1 Z 1 lit d KSchG (totes Recht)

Wer ist Interzedent iSd § 25c KSchG?

Ältere Rsp

- Eigeninteresse schließt Interzession aus (zB 7 Ob 65/04s)
→ echte Mitschuld

Interzession ≠ echte Mitschuld

Neuere Rsp

- Maßgeblich ist das dem Gläubiger bekannte oder von ihm leicht erforschbare Innenverhältnis des Schuldners und des Mithaftenden (Auslegung des Vertrags zwischen Gläubiger und Mithaftenden).
- Entscheidend ist nicht das (fehlende) Eigeninteresse des Interzedenten, sondern allein, dass er typischerweise damit rechnen kann, die Schuld zumindest wegen seines Regressanspruchs letztlich materiell nicht tragen zu müssen (zB jüngst 8 Ob 6/20w, 6 Ob 80/21i)

Wer ist Interzedent iSd § 25c KSchG?

RIS-Justiz RS0116829
jüngst 4 Ob 164/18y

Drittpfandbestellung

Keine analoge Anwendung des § 25c KSchG

Interzession = Persönliche Haftung für materiell fremde Schuld

1 Ob 40/17i

Interzession im Auftrag eines Verbrauchers (Beibringung einer Bankgarantie)

Analoge Anwendung:

Im Fall der Inanspruchnahme der Bankgarantie wird der diese beibringende Verbraucher typischerweise insoweit belastet, als er für den Aufwändersatzanspruch des Garanten mit dem gesamten Vermögen haftet.

Wer ist Interzedent iSd § 25c KSchG?

8 Ob 6/20w

Interzession zwischen Eltern und Kindern

Interzession = Persönliche Haftung für materiell fremde Schuld

Offenkundige Undurchsetzbarkeit des Regressanspruchs gegenüber dem Hauptschuldner wegen Vermögenslosigkeit → keine Interzession

Der unterhaltspflichtige Elternteil rechnet typischerweise damit, die für sein einkommensloses, noch bei ihm wohnendes 20-jähriges Kind im Zusammenhang mit der Matura aufgewendeten Ausbildungskosten letztlich materiell selbst tragen zu müssen.

In anders gelagerten Konstellationen zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern sind sehr wohl (nicht offenkundig undurchsetzbare) Regressansprüche möglich.

Wer ist Interzedent iSd § 25c KSchG?

6 Ob 80/21i

Gemeinsam aufgenommenener Kredit

Interzession = Persönliche Haftung für materiell fremde Schuld

Ein gemeinsam aufgenommenener Kredit kann aufgrund einer internen Regressregelung der Kreditnehmer eine Interzession darstellen (unechte Mitschuld).

Im konkreten Fall keine Interzession: Keine Aufklärungsobliegenheit bei gemeinsamer Kreditverhandlung und umfassender Kenntnis der finanziellen Situation des jeweils anderen (RS0120255, zB 3 Ob 50/13v).

Gelangt § 25c KSchG nicht zur Anwendung, hat die Bonitätsprüfung alleine nach den Vorschriften des VKrG oder des HIKrG zu erfolgen.

→ bei gemeinschaftlicher Kreditaufnahme ausreichend, dass sich beide Personen gemeinsam – und nicht jede für sich – den Kredit leisten können

Aufklärungsobliegenheit gegenüber Interzedent

Kenntnis oder Erkennbarkeit der (voraussichtlichen) Nichterfüllbarkeit

- Bonitätsprüfung des Hauptschuldners nach Maßstab des sorgfältigen Kreditgebers (zB 3 Ob 214/18v)
- Beweislast für die Erkennbarkeit trifft den Interzedenten:
Anscheinsbeweis bei Bemühung des Gläubigers um Einbeziehung eines Dritten (zB 5 Ob 97/19d), sofern die Interzession nicht anlässlich der Kreditvergabe erfolgt ist (4 Ob 108/06w).

Aufklärungsumfang- und form

- Konkrete fallbezogene Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Hauptschuldners
- Spannungsverhältnis zum Bankgeheimnis nach § 38 BWG
 - Ohne Entbindung: nur grundsätzlich zulässige, allgemein gehaltene Bankauskünfte
 - Im Zweifel: Verzicht auf die Kreditgewährung
- Formular über Bestätigung der Aufklärung durch den Interzedenten nach § 6 Abs 1 Z 11 KSchG unverbindlich (1 Ob 57/20v)

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

RAA MMag. Katharina Schwager

CHG Czernich Rechtsanwälte

schwager@chg.at

www.chg.at